



Allgemeinen Bedingungen für Werkverträge

Definitionen

- Werk** Werk ist die Herstellung eines Werkes wie beispielsweise die Installation von Elektro- und Telekommunikationsanlagen oder Gebäudetechniksysteme.
Werk ist auch das Ergebnis einer Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeit.
- Besteller** Unter den Begriff des Bestellers fallen Auftraggeber, Bauherrschaft, Bauleitung etc.
Wenn keine offensichtliche Veranlassung gegeben ist, ist Elektro Schmidli GmbH nicht verpflichtet, im Handelsregister oder anderweitig zu prüfen, ob der Besteller zu seinen Rechtshandlungen ermächtigt ist.
- Werkvertrag** Unter den Begriff des Werkvertrags fallen schriftliche, oder auch mündliche, Vereinbarungen wie: Bestellung, Auftragsbestätigung, Annahme der Offerte und weitere Dokumente gegenseitiger Abmachungen. Wird im Folgenden der Werkvertrag erwähnt, sind alle ebendiese Vereinbarungen gemeint.
- AVB** Diese "Allgemeinen Bedingungen für Werkverträge" werden im Folgenden als "Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)" bezeichnet.
- SIA 118** Die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, SIA-Norm 118, gelten als Grundlage des Werkvertrages.

1. Vertragsabschluss

Die vorliegenden AVB stellen einen integrierenden Bestandteil des individuellen Werkvertrages dar. Mit Abschluss des Werkvertrages anerkennt der Besteller diese AVB vollumfänglich. Ebenfalls anerkennt er die Unterstellung des Werkvertrages unter die SIA-Norm 118.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten soweit und sofern im Werkvertrag nichts anderes angegeben ist. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Elektro Schmidli GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Leistungsumfang

Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist der Werkvertrag massgebend.

Regiearbeiten und -ansätze müssen vor Ausführung der Arbeiten mündlich oder schriftlich festgelegt werden. Regiearbeiten sind gemäss Stundenrapporten abzurechnen.

Im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen müssen mündlich oder schriftlich vereinbart und zusätzlich entschädigt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Leistungen mit den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen verrechnet.

Die Preiskonditionen des Werkvertrags gelten nicht automatisch für Bestellungsänderungen und Nachträge, sondern sind Gegenstand neuer Verhandlungen.

3. Rechte an den Offerten

Offerten bleiben Eigentum von Elektro Schmidli GmbH und sind im Falle eines Nichtzustandekommens des Werkvertrags auf Verlangen zurückzugeben.

Offerten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Elektro Schmidli GmbH kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, ist Elektro Schmidli GmbH eine Entschädigung von 8% der Offertsumme zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall des Zustandekommens des Werkvertrags. Weitergehende Forderungen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

4. Preise

Der Werk- oder Lieferpreis versteht sich netto, inkl. MwSt., und unverpackt ab Domizil von Elektro Schmidli GmbH.

Verpackung und Transportkosten werden verrechnet.

Elektro Schmidli GmbH ist zu Preisanpassungen berechtigt, wenn der Besteller nach der Bestätigung des Auftrags Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung oder eine Erstreckung der Lieferfrist vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfordert, weil die vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind.

5. Zahlung

Die Rechnungen von Elektro Schmidli GmbH sind gemäss vereinbarten Zahlungskonditionen ab Fakturadatum rein netto, ohne Skonto oder anderweitige Abzüge, in Schweizer Franken zu begleichen.

Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, ist Elektro Schmidli GmbH bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellungen zu verlangen. Überdies ist Elektro Schmidli GmbH berechtigt, einen Verzugszins zu verrechnen, welcher dem geltenden Ansatz für ungedeckte Bankkredite am Domizil von Elektro Schmidli GmbH entspricht. Die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht gestattet.

6. Eigentumsvorbehalt, Bauhandwerkerpfandrecht

Elektro Schmidli GmbH ist berechtigt, für die von ihm gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 f. ZGB einzutragen.

Für baugewerbliche Leistungen beantragt Elektro Schmidli GmbH bei Zahlungsverzug die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837ff. ZGB.

7. Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen

Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Epidemien, Pandemien, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott) sowie bei rechtlicher Unmöglichkeit verhandeln die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrags.

Bei Auflösung des Vertrags gemäss Absatz 1 haftet Elektro Schmidli GmbH für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind. Der Besteller kann keine weiteren Entschädigungen geltend machen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Anlagen oder Bauleistungen gehen Nutzen und Gefahr bei Inbetriebnahme oder bei Abnahme des Werkes oder Teilen davon auf den Besteller über.

9. Haftung und Versicherung

Während der Erstellungszeit vor Ort übernimmt der Besteller die Haftung für die gelieferten Waren und Installationen bei Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter.

Der Besteller hat die gelieferten Waren sowie das Werk (bereits getätigte Installationen etc.) durch eine Bauwesenversicherung auf seine Kosten zu versichern.

10. Sicherheitsvorschriften

Bei Arbeiten für den Besteller (in seinen eigenen Räumlichkeiten oder am vereinbarten Arbeitsort) gelten zusätzlich zu den AVB etwaige Vorschriften und Sicherheitsweisungen des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, Elektro Schmidli GmbH über bestehende

- Vorschriften und Sicherheitsweisungen, die über die AVB hinausgehen,
- verdeckte Leitungen,
- mangelhafte Bausubstanz
- asbesthaltige Materialien und
- andere umweltbelastende Stoffe

zu informieren.

Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, ist Elektro Schmidli GmbH von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit.

11. Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

Hält Elektro Schmidli GmbH die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat Elektro Schmidli GmbH dem Besteller eine Konventionalstrafe in Sinne von Art.160 Abs. 2 OR nur dann zu entrichten, wenn eine solche im Werkvertrag festgelegt ist.

Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Sie entbindet Elektro Schmidli GmbH nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).

12. Dokumentation von Anlagen

Dem Besteller können zur Sicherstellung des Betriebes eine vollständige Anlagendokumentation zur sicheren Aufbewahrung übergeben werden.

Diese Dokumentation darf nur mit schriftlicher Einwilligung von Elektro Schmidli GmbH kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, behält sich Elektro Schmidli GmbH Forderungen auf Schadenersatz vor.

Eine Ausnahme von dieser Geheimhaltungspflicht betrifft Reparatur- und Umbauarbeiten im Haus, welche ohne die Kenntnis der Elektroinstallationen nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können.

13. Prüfung und Mitteilung, Störungen

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel Elektro Schmidli GmbH umgehend schriftlich mitzuteilen. Später, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind bei Elektro Schmidli GmbH umgehend schriftlich zu rügen. Störungsgänge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen auf Anzeige des Kunden. Wird Elektro Schmidli GmbH zur Störungsbehebung aufgeboten und stellt sich heraus, dass die Störungsursache nicht durch Elektro Schmidli GmbH verursacht wurde oder zu vertreten ist, wird dieser Aufwand dem Besteller verrechnet.

14. Gewährleistung (Garantie)

Elektro Schmidli GmbH garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder von Dritten. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die darauf zurückgehen, dass nach Eingang der Mängelrüge von Elektro Schmidli GmbH erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt werden.

Bezüglich Funktion und Leistung der PV-Module und der elektronischen Geräte für PV-Anlagen gelten ausschliesslich Garantien und Gewährleistungen der Hersteller. Je nach Hersteller sind die Kosten für Ein- und Ausbau im Schadenfall nicht oder mit einem pauschalen Betrag gedeckt. Elektro Schmidli GmbH übernimmt keine darüber hinausgehenden Garantien und Gewährleistungen.

Für Mängel, die unter die vorstehenden Garantiebestimmungen fallen, nimmt Elektro Schmidli GmbH nach seiner Entscheidung entweder eine kostenlose Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Teile vor. Akzeptiert der Besteller anstelle von Reparatur oder Ersatz eine minderwertige Leistung, erteilt Elektro Schmidli GmbH dem Besteller eine entsprechende Gutschrift.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht **schweizerischem Recht**. Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Gerichtsstand ist das Domizil von Elektro Schmidli GmbH.

Des weiteren untersteht das Rechtsverhältnis der SIA-Norm 118.